

der Gläubiger herbeizuführen, und es möchte wohl auch schwerlich bei einer solchen nachlässigen Führung der Handelsbücher ein wirklicher dolus auf Seiten des Schuldners nachgewiesen werden können.

Secr. Harz: Eine Vorschrift, daß Handelsbücher geführt werden müssen, besteht, so viel ich glaube, in dem Banquerottirmandat. Uebrigens liegt das auch schon in der Natur der Sache, und wäre auch kein Gesetz da, so würde die Unterlassung dessen ungeachtet hier als strafbar bezeichnet werden müssen. Ich habe den Fall unterschieden, wo keine geführt werden, und den, wo eine absichtliche Fälschung erfolgt ist. Man hat mir erwiedert, man wisse nicht, wer Kaufmann sei, da erlaube ich mir auf eine der folgenden Paragraphen von dem Bucher zu verweisen, wo die Sache auf die Betreibung kaufmännischer Geschäfte gestellt ist. Nur wer kaufmännische Geschäfte betreibt, ist Kaufmann. Ist der Begriff dort deutlich, so muß er es auch hier sein.

Königl. Commissair D. Groß: Auf das kaufmännische Geschäft hat bei der im Artikel gegebenen Strafbestimmung Bezug genommen werden müssen; daraus scheint aber nicht gefolgert werden zu können, daß über die Art der Führung der Handelsbücher gewisse Vorschriften gegeben werden müßten. Der hier erwähnte Fall setzt keineswegs die Nothwendigkeit, Handelsbücher zu führen, voraus.

Bürgermeister Wehner: Da hier von Kaufleuten die Rede ist, so können Handelsbücher nicht wohl von dem Geschäft eines Kaufmanns getrennt werden. Es kann ein Kaufmann gar nicht existiren, wenn er nicht Handelsbücher hält, weil er diese zu gewissen Zeiten als Beweis braucht. Irre ich nicht, so ist darüber eine gesetzliche Vorschrift vorhanden, ich kann aber nur nicht sagen, wo sie befindlich ist. Soviel ich mich erinnere, sollen Handelsbücher sogleich bei der Obrigkeit produziert, mit Faden durchzogen und besiegelt werden.

Königl. Commissair D. Groß: Dem muß ich widersprechen. Eine solche Vorschrift existirt nicht.

Bürgermeister Wehner: Das ist denn doch wohl richtig, wer ein Kaufmann sein will, muß auch ein Handelsbuch halten, und es ist ein verdächtiges Zeichen, wenn er ein Handelsbuch nicht hält. Deshalb würde man ihn schon wegen des Mangels strafen können. Insofern muß ich nun dem Amendement des Secr. Harz beitreten, doch wäre allerdings allemal darauf Rücksicht zu nehmen: ob einer wirklich Kaufmann ist.

Königl. Commissair D. Groß: Es giebt namentlich in der Oberlausitz große Fabrikunternehmungen, deren Besitzer sehr ausgedehnte Geschäfte treiben, ohne Kaufleute zu sein, und von denen gewiß viele keine förmlichen Handelsbücher führen.

Secr. Harz: Wer kaufmännische Geschäfte treibt, der muß wohl auch Kaufmann sein. Den Vorwurf übrigens, daß die Oberlausitzer Fabrikbesitzer keine Handelsbücher zu führen im Stande seien, muß ich ablehnen.

v. Posern: Es giebt Orte, in denen Kaufleute sich befinden, bei denen die Kenntniß, Bücher zu führen, nicht vorausgesetzt werden kann. Es giebt Orte in Sachsen, wo den Seilern der Detailhandel

mit Kaufmannswaaren gestattet ist, u. bei diesen läßt sich doch nicht voraussetzen, daß sie ein Kaufmannsbuch führen können. Es ist in mancher Stadt der Handel freigegeben, wo Jeder, der ein Haus besitzt, den Detailhandel mit Kaufmannswaaren treiben kann. Der Fall existirt in Pulsnitz, und ich zweifle, daß diese Leute Kenntniß besitzen, wie Handelsbücher geführt werden sollen.

Domberr D. Günther: In dem Sinne, in welchem der Secr. Harz seinen Antrag ohne Zweifel hat verstanden wissen wollen, würde ich demselben wohl beitreten können; allein dessen ungeachtet muß ich mich dagegen erklären. Man hat kein juristisches Merkmal, wen man Kaufmann im Sinne des Rechts nennen soll. Der Antragsteller sagt: „Wer kaufmännische Geschäfte treibt, sei auch Kaufmann“; — das kann ich aber nicht zugeben, denn es können Personen kaufmännische Geschäfte treiben, ohne daß man sie Kaufleute im Sinne Rechts nennen, und ohne daß man an sie die Anforderungen, wie an einen Kaufmann machen kann. Es giebt Leute, die vom Ackerbau, von dem Ertrage ihres Hauses leben und nebenbei eine Art von Handel treiben, und solchergestalt auch kaufmännische Geschäfte treiben, und zuletzt kann Jeder von uns einmal in den Fall kommen, ein solches Geschäft zu machen; deswegen sind wir noch keine Kaufleute. Wer namentlich als verpflichtet, Handelsbücher zu halten, angesehen und bestraft werden soll, wenn er es nicht thut, darüber kann man wohl nicht eher mit Sicherheit urtheilen, bis die Gewerbeordnung auf der einen Seite und die Fallitenordnung auf der andern Seite vorliegt; eher wird kaum möglich sein, Bestimmungen über Spezialitäten zu treffen, wie sie der Antragsteller ausgesprochen hat. Ich müßte mich daher gegen die Annahme eines Satzes erklären, der, wenn er in der Allgemeinheit zur Anwendung kommen sollte, sehr leicht zu großer Härte Veranlassung geben könnte.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich fühle sehr wohl, was den Herrn Secr. Harz veranlaßte, ein Amendement zu diesem Artikel zu stellen: der Artikel selbst. Da nämlich angeordnet ist, daß der Schuldner, welcher bei dem Ausbruche der Zahlungsunfähigkeit seine Handelsbücher vernichtet, deshalb bestraft werden soll, so folgert der Herr Antragsteller daraus, daß der gleich strafbar sein müsse, welcher gar keine Handelsbücher führt. Allein, wie gedacht, es giebt kein Gesetz, nach welchem vorgeschrieben ist, daß ein Kaufmann Handelsbücher führen soll; es mangelt auch an einer Bestimmung, wie sie geführt werden sollen, und also ist es nicht möglich, das Amendement hier aufzunehmen. Etwas Anderes ist es, wenn diese Kaufleute wirklich Handelsbücher geführt haben und sie verheimlichen, oder vernichten, oder verfälschen. Dann liegt ein Faktum vor, auf welches die Strafe zu setzen. Die Unterlassung der Buchführung kann aber nicht eher bestraft werden, als bis wir ein Gesetz haben werden, das sie vorschreibt.

Der Präsident stellt nun die Fragen: 1) Wird das unterstüßte Amendement des Secr. Harz von der Kammer angenommen? 2) Wird der Artikel, wie er sich nunmehr gestaltet